

Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V.



Finanzordnung

§ 1 Verbandskasse

Der Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V. führt zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben eine selbständige Kasse, welche der verantwortlichen Leitung des auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählten Schatzmeisters untersteht.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

Der Schatzmeister legt der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen 1-Jahres-Haushaltsplan zur Genehmigung vor.

Der Haushaltsplan gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Betriebs- und Freizeitsportverbandes Wilhelmshaven e.V. .

Im Haushaltsplan sind das Vermögen und die Schulden des Verbandes aufzunehmen. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen im Einklang stehen.

§ 4 Jahresabrechnung

Alljährlich legt der Vorstand der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) die Jahresabrechnung vor.

In ihr sind Einnahmen und Ausgaben nach den Planungen des Haushaltsplanes nachzuweisen, Schulden und Vermögen des Verbandes aufzunehmen und die Gesamtfinanzlage des Verbandes darzulegen.

§ 5 Führung der Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte führt der Schatzmeister nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

Jede Ausgabe muss durch den Schatzmeister auf Richtigkeit geprüft und vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter – zur Zahlung angewiesen werden. Die Ausgabebelege sind mit dem Vermerk: „Zur Zahlung angewiesen“ mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Die Belegeintragung hat laufend zu erfolgen, wobei der Buchungsnachlauf einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten darf.

Sämtliche Spesenabrechnungen, die den 1. Vorsitzenden betreffen, müssen vom stellvertretenden Vorsitzenden abgezeichnet sein, ehe sie vom Schatzmeister vergütet werden.

§ 6 Rechnungsbeleg

Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens innerhalb von 8 Wochen, dem erweiterten Vorstand – unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögens- und Schuldenverhältnisse des Verbandes sowie über alle Einnahmen und Ausgaben – Rechnung zu legen.

§ 7 Einnahmen des Verbandes

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen gedeckt, welche die dem Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V. angeschlossenen Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften aufzubringen haben:

- a.) **Beiträge**
- b.) **Aufnahmegebühren**
- c.) **Rechtsmittelgebühren**
- d.) **Strafgelder**
- e.) **Sonstige Einnahmen**

a) Beiträge – b) Aufnahmegebühren (siehe Anlage)

Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres ist von jeder Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaft der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr an die Verbandskasse zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Alle Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften haben beim Eintritt in den Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V. eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.

Rechtsmittelgebühren:

Die Beträge aller Rechtsmittelgebühren sind von den Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften mit Angabe des Verwendungszweckes an die Verbands- oder Landesverbandskasse zu überweisen, an der instanzlich ein Sportgericht verhandelt

Der Instanz, welche den Einspruch, Protest, die Berufung bzw. Revision oder Beschwerde verhandelt, ist der Einzahlungsbeleg mit der entsprechenden Schrift einzusenden.

Strafgelder:

Alle Strafen, die in den Rechts- und Spielordnungen nicht enthalten sind (Verwaltungs- und Ordnungsstrafen), sind an die zuständige Kasse zu überweisen.

Sonstige Einnahmen:

Alle sonstigen Einnahmen, z.B. Einnahmen aus Turnieren, Zuschüsse und Beihilfe des Staates, Spenden usw., verwaltet die Verbandskasse des Betriebs- und Freizeitsportverbandes Wilhelmshaven e.V. .

§ 8 Ausgaben des Verbandes

Die Ausgaben des Verbandes, die durch die Betriebs- und Freizeitsport-Verbandskasse zu leisten sind, bestehen aus:

- Beiträge an den Landesbetriebssportverband
- Andere Sportorganisationen
- Mieten, Pachten und ähnliche Leistungen
- Kosten für Sitzungen und Tagungen
- Inventarbeschaffungen
- Allgemeine Geschäftskosten

§ 9 Vergütungen

Als Vergütungen für die Teilnahme an Tagungen und Sitzungen gelten für den Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V. folgende Sätze:

a) Tagegeld (siehe auch Anlage 1)

Tagegeld wird als Pauschalbetrag für Verpflegung, Getränke und persönliche Nebenausgaben ohne Belegnachweise vergütet.

Die Reisedauer wird in der Regel von Wohnung bis Rückkehr Wohnung gerechnet. Bei un-

entgeltlichen Mahlzeiten wird das Tagegeld gekürzt.

Bei Fahrten innerhalb des Ortes oder der näheren Umgebung – bis etwa 50 km – wird kein Tagegeld gewährt, soweit eine Reisezeit von weniger als 5 Stunden entsteht. Evtl. anfallende Auslagen werden gegen Beleg erstattet.

b) Übernachtungsgeld:

Übernachtungsgeld wird nach Vorlage des Hotelbeleges erstattet. Der Originalbeleg ist dem Antrag auf Erstattung beizulegen. Die Auswahl des Hotels, der Pension usw. soll angemessen sein.

c) Fahrgeldvergütung:

Grundsätzlich wird für eine Dienstreise die Bahnfahrt 1. Klasse bei einer Fahrdauer von mindestens 2 Stunden erstattet. Die Benutzung eines privaten Fahrzeuges ist zugelassen. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der Anlage. Für Mitfahrer können Fahrgelder gem. Anlage abgerechnet werden. Die Mitfahrer selbst dürfen keine Fahrkosten geltend machen. Nebenkosten können in effektiver Höhe und nur gegen Beleg abgerechnet werden. Die Belege bzw. Fahrscheine sind der Abrechnung beizufügen.

§ 10 Personenkreis

§ 9 dieser Finanzordnung ist anzuwenden für sämtliche Vorstandsmitglieder des Betriebs- und Freizeitsportverbandes Wilhelmshaven e.V. sowie für Mitglieder des erweiterten Vorstandes, wenn sie für den BFSV-Wilhelmshaven e.V. tätig sind.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird gemäß den Bestimmungen der Satzung durchgeführt.

§ 12 Kassenaufsicht

Der Vorsitzende muss sich laufend, mindestens aber vierteljährlich, über den Stand der Kassenverwaltung unterrichten.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 29. März 1976.
Neugefasst im Januar 2009.

Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V.

Der Vorstand

Beitrag

Pro aktives Mitglied wird ein Jahresbeitrag von 8,- EUR erhoben, für passive Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag 5,50 EUR. Darin enthalten sind der Jahresbeitrag für den Landesbetriebssportverband sowie eine Sportversicherung.

Spielerpässe

Die Ausstellung eines Spielerpasses kostet 1,00 EUR.

Für die Abrechnung bei der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt:**Tagegeld (§9)**

mind. 8 Stunden	weniger als	14 Stunden	6,00 €
mind. 14 Stunden	weniger als	24 Stunden	12,00 €
für 24 Stunden Abwesenheit			24,00 €

Für Übernachtungen sind 20,00 € gemäß BRKG anzusetzen. Sind Übernachtungskosten höher, ist die Rechnung vorzulegen.

Fahrtkosten bei Benutzung eines PKW:

<u>Pro Fahrkilometer</u>	(höchstens jedoch 130,00 € pro Dienstreise, Ausnahme 150,00 € nach Genehmigung durch den Vorstand):	0,20 €
<u>Pro Mitfahrer</u>		0,05 €
<u>Telefonkosten</u>	pro Telefonat	0,12 €
<u>Sitzungsgeld</u>	für Vorstandssitzungen, erweiterte Vorstandssitzungen Und Jahreshauptversammlungen am Ort	5,00 €
<u>Tagungsgeld</u>	für Sportrichter und Kassenprüfer einschl. Fahrtkosten	9,00 €
<u>Zuwendungen</u>	für die Teilnahme an Landesmeisterschaften, Jubiläen, Todesfall, BFSV-Veranstaltungen	
	Nach Vorstandsbeschluss höchstens	100,00 €
Zusätzlich als Fahrtkosten zu Landesmeisterschaften bis	60 km	40,00 €
	150 km	50,00 €
	Über 150 km	75,00 €
Erfrischungsgeld pro Teilnehmer an Landes- oder Deutschen Meisterschaften		3,00 €

Startgelder für Landesmeisterschaften gemäß Antrag und Einreichung der Originalquittung.